

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Digitalisierungsausschuss	03.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung Onlinezugangsgesetz

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Mit dem Programm „Digitale Verwaltung 2020“ hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die digitale Verwaltung geschaffen. Das im Sommer 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) regelt, dass Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch elektronisch anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Daneben sind rechtliche Vorgaben der EU zu berücksichtigen, insbesondere die EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG), die einen einfachen und schnellen Zugang zu wichtigen Verwaltungsleistungen (Geburt, Wohnsitz, Studium, Arbeit, Umzug, Ruhestand, Führung und Schließung eines Unternehmens) garantiert.

Um festzustellen, welche Leistungen gemäß OZG digital anzubieten sind, hat der IT-Planungsrat bundesweit eine Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vorgenommen, 5.252 LeiKa-Leistungen identifiziert und zu 575 zu digitalisierenden OZG-Leistungen aggregiert. Im Hinblick auf eine nutzerorientierte Umsetzung aus Bürger- bzw. Unternehmenssicht wurden diese in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet - z. B. „Familie & Kind“ oder „Unternehmensführung & -entwicklung“.

Die Stadt Bielefeld hat bereits vielfältige Onlineangebote geschaffen und baut dieses Angebot laufend aus. So kann beispielsweise der Bewohnerparkausweis online beantragt, bezahlt und ausgedruckt werden. Die Sperrmüllabholung kann online gebucht und bezahlt werden. Ebenfalls können Urkunden online beantragt und auch bezahlt werden. Das gute Onlineangebot der Stadt Bielefeld ist in 2019 mit dem 5. Platz beim bundesweiten Bitkom-Wettbewerb ausgezeichnet worden. Die Digitalisierung folgender Leistungen ist bereits - unabhängig von der OZG-Umsetzung – für 2020 initiiert:

- die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- der Eigentumsübergang von Grundbesitz
- die Anmeldung zu den Bielefelder Kultur-Wandertagen
- die Beantragung und Bezahlung von Reitplaketten

II. Ziele

Für ein einheitliches Verständnis zum Umsetzungsgrad hat der IT-Planungsrat auf ein Reifegradmodell der EU Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen zurückgegriffen. Dies sieht eine Klassifizierung der Online-Verfügbarkeit nach sechs Reifegraden vor (Stufe 0 = Offline bis Stufe 5 = Vernetzte Online-Transaktion).

Ziel für Bielefeld ist, nicht nur die geringste Stufe der OZG-Verpflichtung (Reifegrad 3: Online-Antrag möglich) zu erfüllen, sondern den

- Reifegrad 4 „Online-Transaktion: Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.“ bzw.
- Reifegrad 5 „Vernetzte Online-Transaktion: Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.“

zu erreichen. Neben dem höheren Nutzen für Kundinnen und Kunden sind dabei auch positive Effekte für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu erwarten.

Die Bearbeitung von bundesweit vorrangig priorisierten Leistungen erfolgt in derzeit 30 Digitallaboren. Erarbeitet werden Klick-Dummys, deren Übertragung auf die örtlichen Gegebenheiten weitere Aufwände vor Ort erfordert. Die Stadt Bielefeld beteiligt sich aktiv am Digitallabor zum Thema Einbürgerung.

Die Stadt Bielefeld wird zukünftig das Serviceportal der Firma regio iT einsetzen. Dadurch ist die Beteiligung am Portalverbund des Landes NRW gewährleistet.

III. Vorgehen

Für eine Priorisierung der OZG-Leistungen ist auf die tatsächlichen Bielefelder Verhältnisse abzustellen. Das OZG stellt maßgeblich auf das Nutzungsinteresse der Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen ab. Gleichzeitig soll aber auch das Interesse der Stadt Bielefeld an einem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz und der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt werden.

Von den Organisationseinheiten wird in Abstimmung mit den Dezernaten der OZG-Umsetzungskatalog auf die Verhältnisse der Stadt Bielefeld angepasst, d. h.

- fehlende Leistungen sind zu ergänzen (z. B. Angebote der VHS),
- inhaltlich und/oder technisch zusammenhängende Leistungen sind zu bündeln und zu einem zu digitalisierenden Prozess zusammenzufassen und
- die identifizierten Prozesse sind entsprechend der nachfolgenden Merkmale zu priorisieren:
 - Nutzerorientierung
 - Häufigkeit der Anwendung (Fallzahlen)
 - Personaleinsatz
 - Aktueller Grad der Technikunterstützung
 - Komplexität der Leistung (Bürgersicht)
 - Rechtliche Hemmnisse.

Um eine einheitliche Datenerhebung zu gewährleisten, begleitet und koordiniert der Geschäftsbereich Organisationsentwicklung und IT-Steuerung diesen Prozess als dauerhafter Ansprechpartner.

Anhand der festgelegten Kriterien wird zentral die Priorisierung innerhalb des Bielefelder OZG-Umsetzungskataloges und eine Feinplanung vorgenommen. Ergebnisse anderer Stellen (beispielsweise Digitalisierungslabor, Digitale Modellregionen in NRW, interkommunaler Austausch etc.) und die Umsetzung kurzfristig relevant gewordener Themen werden berücksichtigt.

Die Verwaltungsleistungen werden gemäß der Priorisierungsreihenfolge digitalisiert.

Zeitplanung:

16.03.2020 Abstimmung des Konzeptes im Verwaltungsvorstand
18.03.2020 Information der Leitungen der Organisationseinheiten
19.03.2020 Information des Personalrates
bis 31.03.2020 Information der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
ab 01.04.2020 Datenerhebung mit den Organisationseinheiten
ab 01.06.2020 Auswertung und Priorisierung
Juli 2020 Vorstellung der Priorisierung und Planung im Verwaltungsvorstand
ab 01.09. 2020 Beginn Umsetzung
31.12.2022 Abschluss der Umsetzung gem. § 1 OZG

Für manche Prozesse ist eine Authentifizierung oder eine Unterschrift zwingend vorgeschrieben. Die städtische IT ist in der Lage, entsprechende Anforderungen technisch zu lösen. Es ist aber zu erwarten, dass entsprechende Angebote derzeit nur von einem kleinen Teil möglicher Kundinnen und Kunden genutzt werden, da die für eine Authentifizierung/digitale Signatur erforderlichen Bedingungen (z. B. Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises) nur wenige Betroffene erfüllen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.